

Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche
Vermögen
Az.: 1540 K 8/23

München, 16.06.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 22.10.2025	13:30 Uhr	202, Sitzungssaal	Amtsgericht München, Infanteriestra- ße 5, 80797 München

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenfeldbruck von Fürstenfeldbruck
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
14,25/1000	an der im Hause Holzhofstraße 12 im I. OG gelegenen Wohnung nebst Kellerraum	40	6124

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Fürstenfeldbruck	1517/41	Wohnhaus, Hofraum (darauf Transformatoren- station Nr. 53 der Stadt- werke Fürstenfeldbruck, Bullachstraße 27)	Holzhofstr. 8 - 16 (gera- de)	0,4688

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

2-Zi.-Whg. im 1. OG, Wfl. ca. 64,3 m² (inkl. Balkon zu 1/2); Abstellraum im KG, Nfl. ca. 6,5 m²;
SNR an Pkw-Stellplatz; Bj. ca. 1972.

Lage: Holzhofstraße 12, 82256 Fürstenfeldbruck.;

Verkehrswert:

287.000,00 €

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

E-Mail: wodianka@hfk.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 09.02.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

AMTSGERICHT MÜNCHEN
- Vollstreckungsgericht -